

# Neuordnung von Versorgungszusagen über den Pensionsfonds

Die Pensionszusage ist nach wie vor der meist verbreitete Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung. Die Übertragung der damit verbundenen Versorgungsverpflichtungen auf einen externen Versorgungsträger ist für Unternehmen zunehmend von Interesse. Der Pensionsfonds ist eine attraktive Möglichkeit, Versorgungsverpflichtungen lohnsteuerfrei und betriebsausgabenwirksam auszulagern.

## Welche Gründe sprechen für die Auslagerung?

Ein Vorteil der Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen auf den Pensionsfonds ist die **Bereinigung der Unternehmensbilanz**. In der Bilanz ausgewiesene Verpflichtungen gegenüber Dritten werden von Kreditinstituten als Verbindlichkeiten angesehen, die sich in den Kennzahlen zur Finanzsituation des Unternehmens niederschlagen und nachteilig für die Bewertung des Unternehmens sein können. Eine Auslagerung führt regelmäßig zu einer Verbesserung der Bilanzkennzahlen.

Auch **finanzielle Planungssicherheit** ist für Unternehmen wichtig. Bestehende Versorgungsverpflichtungen sind oftmals ein nicht kalkulierbarer Kostenfaktor. Biometrische Risiken wie Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit und Tod können auf den Pensionsfonds übertragen werden.

Eine Auslagerung führt zu einer **Kostensenkung**. Der Beitrag an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) reduziert sich beim Pensionsfonds deutlich. Des Weiteren wird dem Arbeitgeber das Versorgungsmanagement weitgehend abgenommen. Zu den Dienstleistungen des Allianz Pensionsfonds gehören u. a. die Berechnung und Verwaltung der Versorgungsleistungen sowie die Erstellung eines Kurztestats für den PSV.

Sofern die Firma zur Rückdeckung der Versorgungsverpflichtungen eine Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen hat und diese im Zuge der Übertragung zurückgekauft wird, verzichtet Allianz Leben derzeit auf den sonst fälligen Stornoabzug sowie auf eine Risikoprüfung, soweit die bisher versicherten Rentenhöhen nicht überschritten werden.

## Welche Produkte bietet der Allianz Pensionsfonds?

Der Allianz Pensionsfonds bietet für die Auslagerung bestehender Versorgungsverpflichtungen verschiedene Produkte:

**Pensionsfonds Klassik** eignet sich insbesondere für Arbeitgeber, die mit der Übertragung eine wirtschaftliche Entlastung anstreben. Die Sicherheit und Kalkulierbarkeit der Pensionsfondsversorgung wird mittels einer Rückdeckungsversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG gewährleistet. Die zu übertragenden Leistungen entsprechen den garantierten Leistungen der Versicherung. Überschüsse werden in der Anwartschaftsphase sukzessive an den Arbeitgeber zurückgegeben. In der Rentenphase dienen sie zur Erhöhung laufender Renten.

**Pensionsfonds Chance** bietet Arbeitgebern die Möglichkeit einer liquiditätsschonenden Auslagerung. Hierbei kommen Rechnungsgrundlagen zum Einsatz, die mit deutlich geringeren Sicherheitsmargen kalkuliert sind. Diese basieren auf einer „besten Schätzung“. Der Rechnungszins orientiert sich an der internationalen Rechnungslegung. Außerdem wird eine unternehmenseigene Sterbetafel zugrunde gelegt. Die Kapitalanlage basiert auf einem Fondskonzept. Hierbei nutzt der Allianz Pensionsfonds die langjährigen Erfahrungen des Asset-Managements der Allianz Gruppe. Weitere Informationen zur Kapitalanlage enthält das Merkblatt „Das Kapitalanlagekonzept des Allianz Pensionsfonds Chance“ (FVB--5831Z0<sup>1</sup>).

<sup>1</sup> Abrufbar unter <https://goa-eportale.allianz.de/FVB/--5/FVB--5831Z0.pdf.open.pdf>

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, weitere Beiträge zu zahlen, wenn die vorhandenen Mittel im Pensionsfonds nicht zur Deckung der Verpflichtungen ausreichen. Unter- bzw. Überdotierungen können sich aus der Entwicklung der Kapitalanlagen und der Sterblichkeit des Arbeitgeberkollektivs sowie der Neufestlegung der maßgebenden Rechnungsgrundlagen (d. h. Rechnungszins, Sterbetafel, Kosten) ergeben. Eine Deckungsmittelüberprüfung erfolgt regelmäßig, mindestens einmal jährlich zum 31. Dezember. Bei einer Lücke sind entsprechende Nachschusszahlungen zu leisten.

**Pensionsfonds Chance LifePortfolio** eignet sich insbesondere für Einzelpersonen und kleine Kollektive, die ihre bestehenden Pensionszusagen im steuerrechtlich möglichen Rahmen auf einen Pensionsfonds übertragen möchten: Zu einem geringeren Einmalbeitrag als beim Pensionsfonds Klassik einerseits und mit einem deutlich überschaubareren Risiko als beim Pensionsfonds Chance andererseits.

Die Kapitalanlage erfolgt in Rückdeckungsversicherungen unter Berücksichtigung der aus heutiger Sicht anfallenden Überschussanteile. Diese Versicherungen werden innerhalb eines Versorgungsvertrages geführt. Über ein Ausgleichskonto erfolgt ein kollektiver Ausgleich zwischen den Versorgungsberechtigten. Mindestens einmal jährlich wird eine Finanzierungsüberprüfung durchgeführt, um die Erfüllbarkeit der zugesagten Leistungen sicherzustellen. Zu einer Nachzahlung kann es u. a. dann kommen, wenn die Überschussbeteiligung von Allianz Leben gesenkt wird und die auf dem Ausgleichskonto vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um eine Unterdeckung aufzufüllen. Biometrische Risiken werden versicherungsförmig rückgedeckt.

### Wie wirkt sich die Auslagerung auf die Unternehmensbilanz aus?

Bei einer Übertragung unmittelbarer Versorgungsverpflichtungen aus Pensionszusagen auf den Pensionsfonds gegen Einmalbeitrag sind die in der Steuer- und Handelsbilanz gebildeten Pensionsrückstellungen in Höhe des erdienten Teils ertragswirksam aufzulösen. Wird die Pensionszusage lediglich teilweise auf den Pensionsfonds ausgelagert, ist die Auflösung der Pensionsrückstellungen anteilig vorzunehmen.

Bei der Bilanzierung nach IFRS (International Financial Reporting Standards) ist im Gegensatz zur deutschen Betrachtungsweise eine Unterscheidung nach Durchführungswegen ohne Bedeutung. Wichtig für die Entscheidung, ob ein Bilanzausweis zu erfolgen hat, ist die Einstufung der Versorgung als sog. defined benefit plan. Liegt ein defined benefit plan und somit eine Ausweispflicht nach IFRS vor, kann die Schuld (liability) um die Vermögenswerte im Pensionsfonds (plan assets) reduziert werden. Dies führt zu einer Bilanzverkürzung.

### Was passiert steuerlich beim Arbeitgeber und Versorgungsberechtigten?

Beiträge an einen Pensionsfonds zur Übertragung bestehender Versorgungsverpflichtungen gegenüber Leistungsempfängern und mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedene Mitarbeiter sind in vollem Umfang einkommensteuerfrei, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 66 i. V. m. § 4e Abs. 3 EStG eingehalten sind. Bei einer Übertragung der Anwartschaften aktiver Beschäftigter ist die Anwendung der § 3 Nr. 66 i. V. m. § 4e Abs. 3 EStG für die Beiträge an den Pensionsfonds möglich, die für die erdienten Anwartschaften geleistet werden (sog. Past-Service).

Nach dem BMF-Schreiben vom 10.07.2015 (Gz IV C 6 - S 2144/07/10003) ist der Past-Service mit dem steuerlich ausfinanzierbaren Teil zu berücksichtigen. Dieser ist bei zu übertragenden Versorgungsverpflichtungen aus Pensionszusagen der zeitanteilig quotierte Versorgungsanteil nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 5 BetrAVG (sog. m/n-tel-Wert bzw. Quotierungsprinzip). Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist dabei auf das Zusagedatum abzustellen (s/t-tel).

Der Arbeitgeber kann den Beitrag an den Pensionsfonds im Jahr der Übertragung in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend machen. Damit die Auslagerung beim Versorgungsberechtigten steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt, ist jedoch ein Antrag auf Verteilung der Betriebsausgaben nach § 4e Abs. 3 EStG erforderlich. Danach können die Beiträge im Wirtschaftsjahr der Übertragung bis zur Höhe der aufzulösenden Pensionsrückstellung sofort als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Der Differenzbetrag zwischen Pensionsfondsbeitrag und aufgelöster Pensionsrückstellung ist auf die dem Übertragungsjahr folgenden zehn Wirtschaftsjahre gleichmäßig als Betriebsausgabe zu verteilen.

Sofern nach einer Übertragung auf den Pensionsfonds Chance oder Pensionsfonds Chance LifePortfolio zu einem späteren Zeitpunkt weitere Beiträge erforderlich werden, sind diese ebenfalls auf zehn Jahre zu verteilen. Hierfür ist kein erneuter Antrag erforderlich.

Der Allianz Pensionsfonds erbringt die Versorgungsleistungen als lebenslange Altersrenten. Diese sind nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern. Die Versteuerung erfolgt im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung. Dem Versorgungsberechtigten steht der Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) zur Verfügung, sofern dieser nicht bereits ausgeschöpft ist.

Versorgungsberechtigte, die bei Übertragung bereits eine laufende Rente beziehen, können nach der Auslagerung auf den Pensionsfonds weiterhin den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG) und den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) – soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind – geltend machen (§ 22 Nr. 5 Satz 11 EStG). Durch diese Regelung sollen bereits laufende Leistungen so behandelt werden, als würden sie weiterhin den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zugehören.

Die Versorgungsleistungen aus dem Pensionsfonds unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Rentner Mitglied (Pflicht- oder freiwillig Versicherter) einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, wobei für Pflichtversicherte in der Krankenversicherung ein Freibetrag berücksichtigt wird. Privatversicherte sind beitragsfrei.

## Was ist arbeitsrechtlich zu beachten?

### Wertgleichheit der Versorgung.

Die neue Versorgung sollte grundsätzlich wertgleich zur bisherigen Versorgung sein. Wertgleichheit ist stets bei gleichem Leistungsspektrum und gleicher Leistungshöhe gegeben. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass dem Versorgungsberechtigten durch die Auslagerung keine Nachteile bei vorzeitigem Ausscheiden oder vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente entstehen.

Sofern eine wertgleiche Versorgung nicht gewünscht bzw. möglich ist, kommen auch eine teilweise Übertragung oder ein Verzicht in Betracht. Beim Verzicht sind bei ausgeschiedenen Mitarbeitern und Rentempfängern die Vorschriften des § 3 BetrAVG zu berücksichtigen, sofern der Versorgungsberechtigte dem Betriebsrentengesetz unterliegt. Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer in beherrschender Stellung sind ggf. die mit einem Verzicht einhergehenden steuerlichen Konsequenzen zu beachten.

### Zustimmung des Versorgungsberechtigten.

Der Arbeitgeber kann grundsätzlich über einen Wechsel des Durchführungswegs frei entscheiden. Dabei muss er jedoch auf bereits bestehende Rechtsverhältnisse Rücksicht nehmen. Sofern mit der Auslagerung nur Vorteile verbunden sind, bedarf es keiner arbeitsrechtlichen Zustimmung des Versorgungsberechtigten. Führt die Übertragung jedoch zu Einbußen, ist die Zustimmung erforderlich (z. B. bei abweichenden Leistungsarten, steuerlichen Nachteilen, Verzicht auf Leistungskomponenten).

### Vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente.

Die Altersrente kann – je nach Regelung der Zusage – bereits ab vollendetem 60. Lebensjahr<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden. Sofern die finanziellen Mittel des Pensionsfonds nicht für die Finanzierung der vorzeitigen Altersrente ausreichen, sind weitere Beiträge vom Arbeitgeber erforderlich. Um das Risiko der Nachfinanzierung zu verringern, sollten für den Fall der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente entsprechende Kürzungsfaktoren vereinbart werden.

---

<sup>2</sup> Für Versorgungszusagen, die ab dem 01.01.2012 erstmals erteilt wurden, gilt das 62. Lebensjahr.

### **Vorzeitiges Ausscheiden.**

Die Unverfallbarkeitsregelungen werden für die Pensionsfondsversorgung analog zur bisherigen Zusage übernommen. Die Unverfallbarkeitsfristen beginnen nicht neu zu laufen.

### **Anpassungen.**

Bei laufenden Renten ist nach § 16 BetrAVG alle drei Jahre zu prüfen, ob eine Anpassung erforderlich ist, sofern der Versorgungsberechtigte dem Betriebsrentengesetz unterliegt. Reichen die Mittel des Pensionsfonds nicht für erforderliche Anpassungen aus, sind weitere Beiträge vom Arbeitgeber erforderlich.

Die Anpassungsprüfungspflicht entfällt im Übrigen bei ab dem 01.01.1999 erteilten Zusagen, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, laufende Renten jährlich um mindestens 1 % gegenüber dem Vorjahr anzupassen.

### **Insolvenzversicherung.**

Der Pensionsfonds unterliegt der Insolvenzversicherungspflicht durch den PSV. Ein Anspruch auf laufende Leistungen gegen den PSV ist im Monat auf das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV begrenzt.

Bemessungsgrundlage für die Höhe des PSV-Beitrags ist nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG bei Anwartschaften auf lebenslange Altersrenten die Höhe der jährlichen Versorgungsleistung, die im Versorgungsfall erreicht werden kann. Bei Kapitalleistungen gelten 10 % der Kapitalleistung als Höhe der Versorgungsleistung. Bei lebenslang laufenden Leistungen beträgt die Bemessungsgrundlage 20 % des Deckungskapitals nach § 4d EStG.<sup>3</sup>

## Wie funktioniert die Auslagerung konkret?

Ausgangsbasis für die Gestaltung der neuen Pensionsfondsversorgung ist die ursprüngliche Versorgungszusage. Die Versorgungskomponenten werden nach Art und Höhe, soweit gewünscht und möglich, übernommen. Der Allianz Pensionsfonds erbringt lebenslange Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten.

Sofern die zu übertragende Versorgungszusage nicht identisch abgebildet werden kann bzw. soll, bedarf es einer Anpassung im Rahmen einer Änderungs- und Einverständniserklärung. Mit dieser Erklärung erteilt der Versorgungsberechtigte seine Zustimmung zur Übertragung.

Der für die Auslagerung erforderliche Einmalbeitrag ergibt sich aus dem Versorgungsvorschlag. Die Einzelheiten der Pensionsfondsversorgung werden in einem Versorgungsvertrag (sog. Pensionsplan) für jedes Unternehmen individuell geregelt.

Im Zuge der Auslagerung erteilt der Arbeitgeber dem Versorgungsberechtigten anstelle der bisherigen Versorgungszusage eine Zusage auf Pensionsfondsleistungen.

---

<sup>3</sup> Für Beitragsjahre bis 2022 konnte der Arbeitgeber die Beitragsbemessungsgrundlage nach der früheren Regelung ermitteln, also mit 20 % des Rückstellungswertes der Pensionsverpflichtung nach § 6a EStG.